

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der CS IT & Office Solution GmbH

## § 1 Geltung der Bedingungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Individuelle Einzelabreden haben Vorrang. In diesen Fällen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen nur ergänzend.

Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann Vertragsinhalt, wenn diesem zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde. Bereits hiermit werden Bestätigungen des Vertragspartners, etwa unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen, widersprochen, soweit die vorliegenden Geschäftsbedingungen hierdurch abgeändert werden.

## § 2 Nebenabreden

Nebenabreden gelten nur, sofern sie schriftlich bestätigt werden. Das Verkaufspersonal ist zu mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden nicht bevollmächtigt.

## § 3 Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend. Die den Angeboten zugrunde liegenden Preise verstehen sich ohne Verpackung sowie zuzüglich Transportkosten.

## § 4 Lieferfristen und Rücktrittsrecht

Bei den von uns angegebenen Lieferfristen handelt es sich um voraussichtliche Liefertermine. Ein Liefertermin wird in Ausnahmefällen nur verbindlich zugesagt, wenn dies Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung ist.

Handelt es sich um einen unverbindlich zugesagten Liefertermin, geraten wir mit der Lieferung erst dann in Verzug, wenn der Käufer eine angemessene Nachfrist mittels eingeschriebenem Brief von mindestens vier Wochen, beginnend mit dem Ablauf der zunächst vereinbarten Lieferfrist, setzt.

Ist eine Frist verbindlich vereinbart, so verlängert sie sich angemessen bei Vorliegen höherer Gewalt und anderen unabwendbaren Ereignissen. Sofern sich aufgrund derartiger Ereignisse die Ausführung des Auftrages als unmöglich erweist, sind wir darüber hinaus berechtigt, durch entsprechende Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass wir schadenersatzpflichtig gemacht werden können.

Kommen wir mit unserer Leistung in Verzug, hat der Vertragspartner einen hieraus entstandenen Schaden glaubhaft zu machen. In diesem Fall schulden wir eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferung, der wegen des Verzuges nicht in Betrieb genommen werden kann.

Sowohl Schadenersatzansprüche des Vertragspartners wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über den vorstehenden Absatz hinausgehen, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder für Schäden aus Verletzung der Gesundheit, des Lebens, des Körpers oder der Freiheit.

Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Vertragspartners bleibt unberührt. Vom Vertrag kann der Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.

Der Vertragspartner ist auf unser Verlangen hin verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf Lieferung besteht.

Teillieferungen sind zulässig. Das Aufstellen und die Inbetriebnahme der gelieferten Gegenstände anhand der Betriebsanleitung obliegt dem Vertragspartner.

## § 5 Abnahme, Gefahrenübergang

Lieferungen erfolgen auf Gefahr unseres Vertragspartners. Die Gefahr geht in jedem Fall mit der Absendung bzw. der Übergabe an den Frachtführer auf unseren Vertragspartner über.

Kommt der Besteller mit der Annahme der Leistung in Verzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Verweigert der Besteller die Abnahme der Lieferung, so können wir dem Besteller eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzen. Danach sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder einen Schadensersatz statt der Leistung von 30% des Lieferwerts der nicht abgenommenen Lieferung zu verlangen.

## § 6 Zahlungsbedingungen

Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Rechnungen aus Kaufverträgen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto fällig. Der Abzug von Skonto bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Voraussetzung für die Skontogewährung ist jedoch stets, dass der Käufer nicht mit der Erfüllung anderer Forderungen in Verzug ist. Für Forderungen aus Miet- und Serviceverträgen sowie für Montage/Reparaturen/Ersatzteillieferung oder andere Dienstleistungen wird kein Skonto gewährt. Diese Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zu bezahlen.

Wir sind berechtigt, trotz eventuell abweichender Verrechnungsbestimmungen der Gegenseite Zahlungen zuerst auf ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur dann berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ist der Kunde kein Kaufmann, so ist in Abweichung zur vorhergehenden Bestimmung das Zurückbehaltungsrecht nur dann ausgeschlossen, soweit es sich um Ansprüche handelt, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis herrühren.

Bei Zahlung mittels Scheck gilt die Zahlung erst nach Einlösung, bei unbarer Zahlung erst nach Gutschrift, als erfolgt. Erst das Datum der vorbehaltlosen Gutschrift ist für die Rechtzeitigkeit der Zahlung maßgebend. Schecks werden nur spesenfrei akzeptiert. Im Falle eines Zahlungsverzuges hat unser Vertragspartner einen Verzugszins in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 DÜG zu entrichten. Ein weitergehender Verzugschaden bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Außenstände, insbesondere aus früheren Lieferungen, unser Eigentum. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer verpflichtet, den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßer Zustand zu erhalten und auf unser Verlangen hin zu versichern. Dabei werden eventuelle Ansprüche gegen die Versicherung schon jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Der Käufer darf über Vorbehaltsware nicht ohne unsere Zustimmung verfügen. Erfolgt eine Veräußerung des Vertragspartners im kaufmännischen Verkehr mit unserer Zustimmung, so tritt der Vertragspartner schon jetzt die dadurch entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten zur Sicherung unserer Ansprüche bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen auch diese Abtretung an. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, seinen Abnehmern gegenüber sich das Eigentum einer veräußerten Ware zu gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir das Eigentum bei der Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum schriftlich hinweisen und uns unverzüglich schriftlich hiervon benachrichtigen. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Bei bekannt werden einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Vertragspartners sind wir berechtigt, Sicherheit für unsere Gegenleistung zu verlangen oder unter Anrechnung der von uns gemachten Aufwendungen vom Vertrag zurückzutreten.

Wird die Vorbehaltsware von unserem Vertragspartner zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren, veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der von uns veräußerten Vorbehaltsware.

Unser Vertragspartner ist bis zu einem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir werden von diesem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäß nachkommt.

## § 8 Abtretungsverbot

Ansprüche des Vertragspartners dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte abgetreten werden.

## § 9 Rüge- und Untersuchungspflichten

Unser Vertragspartner hat die gelieferte Ware sofort nach Empfang sorgfältig zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Anderenfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Vertragspartners in einem angemessenen Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht.

## § 10 Mängelansprüche

Alle Teile oder Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, sind zumindest in angemessener Frist nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten und die Vergütung mindern.

Mängelansprüche bestehen nicht bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Minderung der Gebrauchstauglichkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge unsachgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse (etwa unsachgemäße Lagerung, Funktionsstörungen durch andere Geräte) entstehen.

Gleichfalls sind Mängelansprüche ausgeschlossen bei Funktionsstörungen durch Anpassung an zum Zeitpunkt des Verkaufs der Geräte nicht vorhandene oder gängige Software. Nicht reproduzierbare Softwarefehler gelten nicht als Mängel.

Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, sofern nicht im Geschäft mit gewerblichen Kunden einzelvertraglich eine kürzere Verjährung vereinbart wird. Für gebrauchte Sachen sind Mängelrechte ohne abweichende Vereinbarung ausgeschlossen.

## § 11 Haftung

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern gesetzlich zwingend gehaftet wird, etwa nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit in anderem Umfang gehaftet wird. Eine Beweislaständerung zum Nachteil des Vertragspartners ist damit nicht verbunden.

## § 12 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen ist Erfüllungsort München. Es kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung.

Gerichtsstand ist, soweit der Vertragspartner Vollkaufmann ist, in allen Streitigkeiten München.

## § 13 Ergänzende Bestimmungen

Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbeziehungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Soweit diese allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen. Für den Fall, dass einzelne Teile der vorstehenden Bedingungen unwirksam sind oder geändert werden müssen, wird daraus die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Unser Vertragspartner erklärt sich außerdem bereits jetzt damit einverstanden, dass die ungültige Regelung durch eine wirksame Regelung ersetzt wird, die nach Sinn und Zweck der ungültigen Regelung möglichst nahe kommt.